

**Information für den Ausschuss Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten
über den**

**Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmalig im Jahr 2013 ermächtigt, per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 6 Satz 1 SGB II auf Basis der Ist-Gesamtausgaben **für Bildung und Teilhabe** nach SGB II und Bundeskindergeldgesetzes des Vorjahres für das Folgejahr und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Auch die Differenzen sind zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang gültigen und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert auch für das abgeschlossene Vorjahr auszugleichen.

In den Jahren 2011 und 2012 - vorläufig auch 2013 - wurde die Beteiligungsquote an Bildung und Teilhabeleistungen auf 5,4 Prozentpunkte festgelegt.

Die Länder waren erstmals zum 31. März 2013 verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr, also für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen mitzuteilen.

Daraus ergab sich, dass im Jahr 2012 insgesamt rund 433 Millionen Euro verausgabt wurden. Dies entspricht einem Anteil an den Kosten der Unterkunft von 3,3 Prozent. Bei nach Ländern differenzierter Betrachtung liegen die Ausgaben zwischen 1,9 und 5,9 Prozent.

Der Wert ist damit rückwirkend für das laufende Jahr 2013 sowie vorläufig für das Jahr 2014 auf bundesdurchschnittlich 3,3 Prozentpunkte abzusenken. Vor dem Hintergrund der großen länderspezifischen Unterschiede bei den Leistungsausgaben werden differenzierte Werte abgeleitet.

Für das Land Brandenburg bedeutet dies für 2013:

2,7 Prozentpunkte für Brandenburg (bisher 5,4 Prozentpunkte)

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist voraussichtlich im Oktober 2013 zu rechnen. Da die Beteiligungsquote im laufenden Jahr 2013 unstreitig rückwirkend abgesenkt werden muss, werden die Überzahlungen bezogen auf den Anteil zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Inkrafttreten der Verordnung verrechnet.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dafür ein, dass auch auf Landesebene jeweils eine kommunalscharfe Verteilung der Mittel durch die Länder gemessen an den jeweiligen konkreten Ausgaben in der einzelnen Kommune erfolgt.

Anlage: Berechnung

**Prognose Bundesmittelerstattung Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket
I. Quartal 2013**

Leistungen	Ausgaben Ist	Erstattung Bund	Überschuss/ Verlust	Erfüllung in %
SGB II	172.000	339.820	167.820	50,6
WoGG	35.400	23.170	-12.230	152,8
BKGG	2.700	54.062	51.362	5,0

aktuelle Erstattungsquote für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket * 5,4%

errechnete Erstattungsquote Land Brandenburg anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2,7%

Cottbus: 2,7 % entsprechen den derzeit erfassten Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket und decken sich somit zum jetzigen Zeitpunkt mit denen vom Bund vorgesehenen Erstattungsleistungen für das Land Brandenburg.

Hinweis:

Nicht erfasst sind die Ausgaben der Schülerbeförderungskosten. Diese können erst zum Schuljahreswechsel 2013/2014 dargestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten ist die Gewährung des Schulbedarfs zum 01.08.2013 für alle anspruchsberechtigten Kinder. Es ist nicht davon auszugehen, dass im laufenden Jahr die Kosten der Unterkunft im entsprechenden Umfang steigen. Somit wird voraussichtlich die beabsichtigte Senkung der Bundeserstattung von 5,4 % auf 2,7 % für die Stadt Cottbus nicht ausreichend sein.

* keine Bundeserstattung für BuT bei Leistungen nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz